

§ 7 Meldegeheimnis

Gesetzestext

(1) Personen, die bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigt sind, ist es verboten, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit von ihrem Arbeitgeber über ihre Pflichten nach Absatz 1 zu belehren und schriftlich auf die Einhaltung des Meldegeheimnisses zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Regelungszweck

§ 7 BMG dient dem Datenschutz im Meldewesen und definiert das Meldegeheimnis als Pflicht für alle Mitarbeitenden von mit Meldedaten befassten Behörden oder in deren Auftrag Tätigen.

Verbot der unbefugten Verarbeitung (§ 7 Abs. 1 BMG)

Gemäß § 7 Abs. 1 BMG besteht ein Verbot der unbefugten Verarbeitung personenbezogener Daten. Dies bedeutet, dass allen Personen, die bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die in ihrem Auftrag handeln, beschäftigt sind, es verboten ist, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Bei jeder Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten muss zwingend eine rechtliche Befugnis vorhanden sein. Dies ist z.B. nicht gegeben, wenn bei der Anmeldung in der Meldebehörde nicht erforderliche Informationen abgefragt werden. Durch derartige Fragen beschafft sich die Meldebehörde personenbezogene Daten des Betroffenen (z.B. Daten im Sinne von Angaben darüber, warum jemand eine Nebenwohnung bezieht).

Das Beschaffen solcher Informationen über den Betroffenen ist eine Datenerhebung. Diese Datenerhebung ist unbefugt. Die Anmeldepflicht für eine Nebenwohnung z.B. entsteht immer dann, wenn jemand eine Nebenwohnung bezieht. Die Gründe dafür spielen für die Meldepflicht keine Rolle. Damit verstößt diese Datenerhebung gegen das Meldegeheimnis, da nicht nur vorhandene Daten vertraulich behandelt werden müssen. Vielmehr verbietet das in § 7 BMG geregelte Meldegeheimnis auch, für die Aufgabenerfüllung nicht erforderliche Fragen zu stellen.

Wenn ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Meldedaten zur Kenntnis nimmt, stellt das eine Nutzung dieser Daten dar. Um eine Übermittlung von Daten handelt es sich dagegen nicht. Sie würde voraussetzen, dass die Daten an einen Dritten außerhalb der Gemeindeverwaltung weitergegeben werden. Eine Nutzung liegt auch dann vor, wenn es dem Mitarbeiter auf den Inhalt der Daten gar nicht ankommt und er sie eher zufällig zur Kenntnis nimmt, etwa beim Einkuvertieren einer Melderegisterauskunft, beim Öffnen von an das Meldeamt adressierter Post in der Poststelle der Gemeinde.

Meldebehörde i.S.d. § 7 BMG sind die Gemeinden insgesamt und nicht nur das Meldeamt als einzelne Organisationseinheit in der Gemeindeverwaltung. § 7 BMG fordert allerdings, die Daten des Meldeamts gesondert zu behandeln. Es ist nur Aufgabe der Personen, die auf das Meldegeheimnis verpflichtet wurden, mit den Meldedaten umzugehen. Damit ist es nicht zu vereinbaren, wenn eine andere Person, die nicht auf das Meldegeheimnis verpflichtet wurde, in der Verwaltung die Post für das Meldeamt bearbeitet. Das muss vielmehr durch das Meldeamt selbst erfolgen bzw. die Mitarbeitenden in den Poststellen müssen gemäß § 7 Abs. 2 BMG gleichfalls auf das Meldegeheimnis verpflichtet werden.

Pflichten (§ 7 Abs. 2 BMG)

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 BMG sind Mitarbeitende, die mit melderechtlichen Vorgängen befasst sind, über das Meldegeheimnis zu belehren und zur Einhaltung zu verpflichten. Adressaten sind hier die Meldebehörden, die Personen, die im Meldeamt selbst arbeiten, ebenso auf das Meldegeheimnis zu verpflichten haben, wie sie sicherstellen müssen, dass die Personen, die bei anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörde handeln, von ihren jeweiligen Arbeitgebern auf das Meldegeheimnis verpflichtet werden.

Muster einer Verpflichtungserklärung

Für die Praxis rechtlich zutreffend ist folgender Mustertext einer Verpflichtungserklärung:

„Frau/Herr (Name einfügen) wurde heute darüber belehrt, dass es Personen, die bei Meldebehörden beschäftigt sind, verboten ist, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Meldegeheimnis). Sie/Er wurde auf die Wahrung des Meldegeheimnisses verpflichtet. Ihr/Ihm wurde erläutert, dass diese Verpflichtung auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht. Eine Verletzung des Meldegeheimnisses kann eine Verletzung arbeitsrechtlicher/dienstrechtlicher Pflichten darstellen und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen. Sie kann außerdem eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat darstellen.

Ort, Datum, Unterschrift der verantwortlichen Stelle

Ich bestätige diese Verpflichtung.

Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Unterschrift des Verpflichteten

Unterschrift des Verpflichtenden“

Sanktionen von Verstößen gegen das Meldegeheimnis

Bei Verstößen gegen das Meldegeheimnis sind unterschiedliche Sanktionen möglich. Denkbar sind strafrechtliche Verfahren nach § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen), § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) oder nach den einschlägigen Regelungen der Landesdatenschutzgesetze. In Betracht kommen daneben immer auch arbeitsrechtliche oder disziplinarrechtliche Verfahren, die bis zur Beendigung der Beschäftigung führen können.

Quellen

zur Umsetzung der Norm:

Ehmann, Mit Meldedaten richtig umgehen, S. 41 ff.

zur Funktion und dem Anwendungsbereich des Meldegeheimnisses:

Süßmut/Laier, BMG, § 7 Rn 6 ff.

zur schriftlichen Verpflichtung auf das Meldegeheimnis:

Ehmann/Brunner, Newsletter März 2016

Rechtsprechung

**BayObLG, Beschluss vom 26.10.2021, Az. 202 StRR 126/21; BeckRS 2021, S. 36406
Offenkundigkeit von Daten aus dem Melderegister und strafbare Weitergabe an Dritte**

Auszug

„Der unbefugte Abruf der Adressdaten durch einen Verwaltungsangestellten zur Weitergabe an einen externen Dritten, damit dieser mit der Person, deren Daten weitergegeben wurden, etwas ‚klären‘ kann, ist strafbar nach Art. 23 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 lit. c BayDSG. Die Daten sind auch nicht offenkundig i.S.v. Art. 23 Abs. 2 BayDSG, denn es handelt sich nicht um Daten, die ohne rechtliche Schranke von jedermann zur Kenntnis genommen werden können, da die Melderegisterauskunft nach § 44 BMG von gewissen Voraussetzungen abhängt.“